

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Gebührenregelung für das Bibliothekssystem
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. August 2014

**Gebührenregelung für das Bibliothekssystem
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. August 2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), sowie auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 1. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 494), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Gebührenregelung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn sowie der Fachbibliotheken der Universität Bonn (Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenregelung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Medieneinheit im Sinne dieser Gebührenregelung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

§ 2 Grundgebühr

Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises wird eine jährliche Gebühr von 20,00 € erhoben. Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn sowie Mitglieder und Angehörige einer anderen Hochschule in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Grundgebühr befreit. Ebenso von der Grundgebühr befreit sind Mitglieder der Universitätsgesellschaft Bonn – Freunde, Förderer, Alumni e.V. sowie Schüler, soweit sie zur Benutzung zugelassen sind.

§ 3 Leihfristüberschreitung

Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es der Erinnerung durch die Bibliothek bedarf. Die Säumnisgebühren betragen je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist

- bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €,
- bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €,
- bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €,
- bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe einer im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Medieneinheit beträgt die Säumnisgebühr bis zum 10. Kalendertag je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

§ 4 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Literatur im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung erhebt die Bibliothek pro Bestellung eine Gebühr von 1,50 €. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt.
- (2) Für die Vermittlung von Literatur über den Internationalen Leihverkehr werden je Bestellung die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Kosten und Gebühren im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr, die von der gebenden Institution nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung erhoben werden, sind von dem auftraggebenden Benutzer zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen.

§ 5 Reproduktionen

(1) Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden je Aufnahme, Blatt oder Kopie Gebühren erhoben, die in der Anlage 1 zu dieser Gebührenregelung aufgeführt sind. Grundlage für die Berechnung ist der jeweilige Material- und Arbeitsaufwand für die Repro- und Fotoarbeiten.

(2) Für sonstige Leistungen und besonders schwierige Arbeiten der Digitalisierungsstelle wird eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand im Einzelfall erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach den "Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren" (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde. Daneben sind besondere Auslagen zu erstatten.

(3) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn der Foto- oder Reproduktionsauftrag wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn Antragsteller eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen oder regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen.

§ 6 Nutzung von Bibliotheksgut für Veröffentlichungen

Für die Nutzung von Texten und Bildern aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek für Veröffentlichungen werden Gebühren erhoben, die in der Anlage 2 zu dieser Gebührenregelung aufgeführt sind. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten

Für schriftliche Auskünfte oder Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen wird eine Gebühr erhoben. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Elektronische Dissertationen

(1) Die elektronische Erstveröffentlichung einer an der Universität Bonn angenommenen Dissertation ist gebührenfrei.

(2) Für die elektronische Veröffentlichung einer bereits anderweitig veröffentlichten Dissertation der Universität Bonn sowie für die elektronische Veröffentlichung von Habilitations- und anderen Universitätsschriften wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

(3) Entsteht besonderer Aufwand dadurch, dass die abgelieferten Dateien nicht den Vorgaben der Bibliothek entsprechen oder dass zusätzliche Dienstleistungen vereinbart werden, so wird eine Gebühr erhoben. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Dokumentenlieferdienste

Bei der Inanspruchnahme von Dokumentenlieferdiensten gelten deren aktuelle Preise.

§ 10 Nichtrückgabe von Medien, Schadensersatz

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Kalendertagen oder bei Überschreitung der Frist für die Rückgabe einer im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Medieneinheit von mehr als 10 Kalendertagen erlässt die Bibliothek eine sofort vollziehbare Rückgabeeinweisung und leitet das Vollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit ein.

(2) Bleibt die Vollstreckung erfolglos und ist die Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Leihfrist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen überschritten, wird das entlehnte Werk als abhanden gekommen betrachtet und der Benutzer zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz verpflichtet. Ferner wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Medieneinheit erhoben.

(3) Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg und ist die Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Leihfrist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen überschritten, so ist die Bibliothek berechtigt, das entlehnte Werk als abhanden gekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Medieneinheit zu erheben.

(4) In sonstigen Verlust- und Schadensfällen erhebt die Bibliothek zusätzlich zu etwaigen Säumnisgebühren und den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € pro Medieneinheit.

(5) Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem das Abhandenkommen einer Medieneinheit angezeigt worden ist. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4. Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben und sind der Bibliothek bisher keine Kosten oder Verwaltungsaufwand im Rahmen der Ersatzbeschaffung entstanden, werden lediglich die Säumnisgebühren nach § 3 für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erhoben.

§ 11 Gebührenschiinden

Wenn der Benutzer mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug geraten ist, kann die Berechtigung für weitere Ausleihen gesperrt werden.

§ 12 Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 10,00 €.

§ 13
Adressermittlung

Versäumt es ein Benutzer, der Bibliothek die Änderung seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Benutzer zu erstatten.

§ 14
Benachrichtigungen bei Vormerkung und Fernleihe

Benachrichtigungen im Zusammenhang mit Vormerkungen oder Fernleihen per E-Mail erfolgen kostenlos. Müssen die Benachrichtigungen mangels E-Mail-Adresse per Briefpost erfolgen, so trägt der Benutzer die Portokosten.

§ 15
Fälligkeit

Gebühren, Kosten und Auslagen werden am 3. Tag nach Sollstellung auf dem Benutzerkonto fällig, sofern diese Gebührenregelung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 16
Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bibliothekssystem der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 17 vom 30 Juli 2007) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. Juli 2014.

Bonn, 4. August 2014

In Vertretung

R. Lutz

Der Kanzler
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Reinhardt Lutz

Anlage 1

Gebühren für Reproduktionen durch die ULB Bonn

	Studierende der Universität Bonn	sonstige Besteller mit Benutzer- konto der ULB	andere Besteller
Scan von Papiervorlage, farbig, 300dpi, jpg, Download vom Server	0,20 €	0,40 €	0,40 €
Scan vom Mikrofilm, schwarz-weiß, 300 dpi, Download vom Sever *)	kostenlos in Selbstbedienung	kostenlos in Selbstbedienung	0,40 €
Ausdruck (schwarz/weiß Laserdrucker) in DIN A3/ A4, incl. des vorausgehenden Scans	0,30 €	0,60 €	0,60 €
Bildbearbeitung (auf besonderen Wunsch)	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Pauschale für den Versand von Ausdrucken	1,75 €	3,50 €	3,50 €
Abrechnungsart der Reproduktionsgebühren	über das Benutzerkonto	über das Benutzerkonto	auf Rechnung
Bearbeitungspauschale für Abrechnung	ohne Berechnung	ohne Berechnung	3,50 €

*) maximal 25 Scans; größere Aufträge laufen über Dienstleister

Anlage 2

Gebühren für die Veröffentlichung von Bildmaterial

Bei der Verwendung von Vorlagen aus Bibliotheken der Universität Bonn werden die folgenden Gebühren pro Bild erhoben:

1. Veröffentlichung in Printmedien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften)

Auflage bis	3.000	40,00 €
Auflage bis	5.000	50,00 €
Auflage bis	10.000	60,00 €
Auflage bis	50.000	100,00 €
Auflage über	50.000	150,00 €

Für jede weitere Auflage werden 20 % des Ersthonorars berechnet.

Die Honorare erhöhen sich ferner um das 2-fache bei der Verwendung in Kalendern, Plakaten, Ansichts- und Glückwunschkarten, um das 4-fache bei der Verwendung zu Werbezwecken.

2. Nutzung in Online-Angeboten

Bis zu einem Jahr	40,00 €
Jedes weitere Jahr	20,00 €

3. Nutzung in Filmdokumenten

CD / DVD	50,00 €
Film und Fernsehen	50,00 €